

Regierungsratsbeschluss

vom 23. November 2004

Nr. 2004/2336

Einwohnergemeinde Welschenrohr: Teilrevision des Generellen Wasserversorgungsprojektes - neue Pumpenleitung und Netzanpassungen

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Welschenrohr unterbreitet dem Regierungsrat die Teilrevision des Generellen Wasserversorgungsprojektes (Teil-GWP) für die Erneuerung der Pumpenleitung zwischen dem Grundwasserpumpwerk Mühlacker und der Filteranlage Bärenacker sowie der Netzleitung ab Reservoir Bärenacker bis zum Röthlenweg zur Genehmigung. Das Teil-GWP wurde durch das Ingenieur und Planungsbüro BSB + Partner, Oensingen, erarbeitet und besteht aus den folgenden Grundlagen:

- Änderung des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP), Situation 1: 2'000, Plan-Nr. 3448 / 2, 23. August 2004
- Technischer Bericht, 23. August 2004

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 26. August bis 25. September 2004. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die Teiländerung des GWP einstimmig verabschiedet und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.3 Die Erneuerung der Pumpenleitung wird erforderlich, da es in den vergangenen Jahren immer wieder Leckagen gegeben hat. In der Pumpenleitung wird das Rohwasser der beiden Grundwasserpumpwerke zur Filter- und Entkeimungsanlage Bärenacker gefördert und muss deshalb getrennt vom übrigen Netz geführt werden. Die bestehende Pumpenleitung wird aufgehoben, verbleibt jedoch im Boden. Gleichzeitig erfolgt eine Netzanpassung, indem die bestehende Haupteinspeisung ab dem Reservoir auf eine Länge von ca. 350 m

aufgehoben wird. Die Einspeisung erfolgt neu durch eine Leitung PE 225/198, welche im gleichen Graben parallel zur Pumpenleitung verlegt wird.

2.4 Spezialbewilligungen

2.4.1 Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmegewilligung (Anhang 1)

Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) hat das Projekt geprüft und festgestellt, dass für die Leitungsverlegung die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung und einer Ausnahmegewilligung gegeben sind. Diese können deshalb gestützt auf § 14 Abs. 1 Ziffer 1 sowie § 15 Ziffer 4 Wasserrechtsgesetz (WRG, BGS 712.11) vom 27. September 1959, § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12) vom 22. März 1960 und § 32 Abs. 2 sowie § 35 Abs. 1 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, BGS 435.141) vom 14. November 1980 unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

2.4.2 Fischereipolizeiliche Bewilligung (Anhang 2)

Die Jagd- und Fischerei hat das Projekt geprüft und kann dem Vorhaben, gestützt auf Art. 8–10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0) vom 21. Juni 1991 und § 32 Kantonales Fischereigesetz (FiG, BGS 625.11) vom 24. September 1978 unter Auflagen und Bedingungen zustimmen.

2.4.3 Ausnahmegewilligung für die Erstellung der neuen Pumpenleitung innerhalb der Grundwasserschutzzone S2 (Anhang 3)

Die neue Pumpleitung (PE 160/141, im Plan weinrot) kommt teilweise in die Grundwasserschutzzone S2, teilweise in die Zone S2B zu stehen. In der Zone S2 gilt ein generelles Bauverbot im Sinne von Anhang 4 Ziff. 222.1 lit. a Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201); die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Ebenso sind Bauvorhaben für die Belange der Wasserversorgung selbst innerhalb der Schutzzone S2 mit den notwendigen gewässerschutztechnischen Auflagen und Bedingungen zu gestatten. Die vorliegende GWP-Anpassung ist sinnvoll und zwingend notwendig und dient ausnahmslos den Belangen der Wasserversorgung. Die Ausnahmegewilligung im Sinne von Anhang 4 Ziff. 222.1 lit. a GSchV (SR 814.201) ist deshalb mit den notwendigen gewässerschutztechnischen Auflagen und Bedingungen zu erteilen.

2.5 Das Teil-GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. **Beschluss**

3.1 Die Teilrevision des Generellen Wasserversorgungsprojekt der Einwohnergemeinde Welschenrohr wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

3.2 Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

- 3.3 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist ein entsprechendes Bauprojekt mit dem dazugehörigen Baugesuch einzureichen.
- 3.4 Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.6 Die **Spezialbewilligungen** werden unter Einhaltung der in den Anhängen 1, 2 und 3 formulierten Auflagen und Bedingungen erteilt.
- 3.7 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1'423.-- erhoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Welschenrohr, 4716 Welschenrohr

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.--	(KA 431001 / A 80058 / TP 332)
Gebühr für Beanspr. von öffentlichen Gewässerareal:	Fr.	100.--	(KA 434000 / A 80056 / TP 313)
Gebühr für wasserrechtliche Bewilligung:	Fr.	300.--	(KA 431001 / A 80056 / TP 313)
Gebühr für gewässerschutztechnische Ausnahmegewilligung:	Fr.	300.--	(KA 431001 / A 80052 / TP 214)
Gebühr für fischereipolizeiliche Bewilligung:	Fr.	200.--	(KA 410090 / A 51622)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
	Fr.	<u>1'423.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Amt für Umwelt

Beilagen

- Anhang 1: Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmegewilligung
Anhang 2: Fischereipolizeiliche Bewilligung
Anhang 3: Ausnahmegewilligung Grundwasserschutzzone

Merkblatt: „Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen“

Merkblatt: „Baustellen-Entwässerung“

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (3: GWG 214.073.001; WB 0313.073.03; WV 0332.073.02), mit 1 gen. Plan

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80058 / TP 332/220; KA 431001 / A 80056, TP 313; KA 434000 / A 80056 / TP 313; KA 431001 / A 80052 / TP 214)

Amt für Umwelt, Wasserbauaufseher P. Rentsch

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plan

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baslerstrasse 40, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan

Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plan

Jagd und Fischerei

Jagd und Fischerei, Nadia Canderan Wormser

Fischereiaufsicht Thal-Gäu, Rudolf Roschi, Polizeiposten Balsthal, Falkensteinerstrasse 10, 4710 Balsthal

Amt für Finanzen (Finanzausgleich)

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Welschenrohr, Gemeindepräsidium, 4716 Welschenrohr, mit Rechnung, mit 1 gen. Plan, **lettre signature (Versand durch Amt für Umwelt)**

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Staatskanzlei (für Publikation im Amtsblatt: „**Einwohnergemeinde Welschenrohr: Die Teilrevision des GWP für die neue Pumpenleitung und Netzanpassungen im Gebiet Röthlenweg wird genehmigt.**“)